

## Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

**Neubau der Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Nord vom Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe bzw. vom Haltepunkt Gewerbegebiet Frankfurt/Praunheim bis zum Überführungsbauwerk Sossenheimer Straße (mit Rampenbauwerken) in Sulzbach (Taunus) - 2. Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens betreffend die Vergrößerung der Stützweite der Eisenbahnüberführung BAB 5 (Bw-Nr. 401) und die Ergänzung der bauzeitlichen Zuwegung des Baufeldes in Praunheim**

**hier: Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 11. Juni 2025 - Az.: III 33.1 - 66 e 03.02/4-2019/19 - zur 2. Änderung des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **25. Juni bis einschließlich 8. Juli 2025** bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr  
sowie mittwochs  
von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich können diese öffentliche Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen- und U-Bahnen) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt  
Az: III 33.1 - 66 e 03.02/4-2019/19